

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. IV. Vom Zutricken/ Vollerey/ und den Wirthen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

## Tit. IV.

Vom Zutrincken / Zollerey / und  
den Wirthen.

**N**achdem überflüssige Trunckenheit / und  
Zollerey nicht allein ein Wurckel / und  
Ursprung aller Laster und Leichtfertigkeit ist/  
sonder auch der Mensch selbst Ihme dardurch  
seine Gesundheit / und langwüdrig Leben ver-  
lirkt / und mancherley Entleibung / unchristen-  
liche Gottslästerung / Eröffnung der Geheim-  
nissen / und viel übel darauß entspringt / und  
mancher dardurch seiner natürlichen Ver-  
nunfft entsezt / und beraubt wird / darumb  
der allmächtig **G D E** offtermals Mißge-  
wächs / Zheurung / Hagel / und andere Straf-  
fen / und Plagen über Uns verhänget / so ist  
verbotten / daß niemand soll sich selbst / oder  
andere über sein natürlichen Durst voll trin-  
cken / andere darzu zwingen Ursach geben / noch  
deß überflüssigen Truncks gewarten / deß ersten-  
mals

mahls bey Pön ein Pfundt / das ander Mahl zwey Pfund / und des dritten Mahls drey Pfund Heller / und so ein solche trunckene Person auff der öffentlichen Gassen gesehen wird / solle solches gehöriger Orthen angezeigt / und die volle Person in Thurn geleyet / und darauß nicht gelassen werden / biß obberührte Straff bezahlet seyn wird.

Es soll auch niemandß des Tags / oder Nachts mehr dann ein ordentliche und bescheidene Zech thun / damit einer das Sein nicht üppiglich / und muthwillig ohne Noth verthun / und daheimen Weib und Kinder / Hunger und Mangel leiden müssen / bey Pön ein Pfund Heller.

Ob aber einer oder mehr sich des überflüssigen Füllens / und der Trunckenheit von obbemelter Straff nicht besseren / und es abstellen / und meiden wolt / gegen demselben wird man mit höherer Straff wie sichs gebührt / fürfahren.

Es

